

Jugendordnung

des 1.SV Kraftverkehr 63 e.V. Heiligenstadt

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendabteilung des 1SV Kraftverkehr 63 e.V. Heiligenstadt sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitglieder\innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des 1SV Kraftverkehr 63 e.V. Heiligenstadt führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- Förderung des Leistungsstrebens im sportlichen Bereich
- Pflege des Gemeinschaftssinns
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Gestaltung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes

§ 3 Organe

Organe der Jugend des 1SV Kraftverkehr 63 e.V. Heiligenstadt sind:

- Der Vereinsjugendtag
- Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des 1SV Kraftverkehr 63 e.V. Heiligenstadt.

-2-

Sie bestehen aus allen Mitglieder der Jugendabteilung.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegierungsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom\von (der) Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert und wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von gründen beim Jugendausschuss beantragt.

- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer\innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet und nicht älter als 21 Jahre sind, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter

- drei Beisitzer
- einem Jugendvertreter
- einer Jugendvertreterin

-3-

- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Mitglied des Vereinsvorstandes

- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses im Amt.

- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich

- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenem außerordentlichen Vereinsjugendtag

beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Heiligenstadt den 22.11.1996